

# ZH\_OBERGERICHT PQ250041 vom 15. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PQ250041](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ250041)

FR: ZH\_OBERGERICHT PQ250041 du 15 octobre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT PQ250041 del 15 ottobre 2025

## Erwägungen

### E. 1

Die Beschwerdeführerin und der Verfahrensbeteiligte sind die gerichtlich getrennten Eltern von C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2013, die unter der gemeinsamen elterlichen Sorge steht und bei der Beschwerdeführerin lebt.

### E. 2

Gemäss Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 18. Juli 2024 betreffend Testamentseröffnung hatte der am tt.mm.2024 verstorbene D.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_'s Grossvater väterlicherseits, diese zusätzlich zu den gesetzlichen Erben (Ehefrau und Nachkommen) in der verfügbaren Quote von  $\frac{1}{2}$  als Erbin eingesetzt.

### E. 3

Auf einen entsprechenden Hinweis des Willensvollstreckers, der den Anteil von C.\_\_\_\_\_ gemäss letztwilliger Verfügung vom 21. Mai 2024 bis zu ihrem 25. Geburtstag verwaltet, dass er wegen Interessenkollisionen mit den Eltern die Einsetzung einer Fachbeistandsperson in der Nachlassangelegenheit für C.\_\_\_\_\_ als angezeigt erachte, und nachdem sie den Eltern das rechtliche Gehör gewährt hatte, die sich jedoch nicht vernehmen liessen, errichtete die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Bezirke Winterthur und Andelfingen (KESB) mit Entscheidung vom 22. Oktober 2024 für C.\_\_\_\_\_ im Nachlass von D.\_\_\_\_\_ eine Vertretungsbeistandschaft i.S. von Art. 306 Abs. 2 ZGB und ernannte eine Beistandsperson.

### E. 4

Eine Beschwerde der Mutter gegen diesen Entscheid der KESB wurde vom Bezirksrat Winterthur mit Urteil vom 2. Juni 2025 abgewiesen (BR act. 14 = act. 8). Gegen diesen Entscheid, der ihrer Vertreterin am 5. Juni 2025 zugestellt wurde, erhebt die Mutter mit Eingabe vom 9. August 2025 (sic! Postaufgabe am

### E. 7

Der Verzicht auf eine persönliche Anhörung bei gleichzeitiger schriftlicher Gewährung des rechtlichen Gehörs stellt jedenfalls noch keine schwere Verletzung des rechtlichen Gehörs dar und auch in materieller Hinsicht liegt kein schwerwiegender Eingriff in die Rechte der Eltern vor. Zwar ist die elterliche Sorge betroffen, aber nur mit Bezug auf einen Teilbereich und für einen bestimmten Sachverhalt. Der strittige Punkt - das Bestehen einer Interessenkollision - betrifft vorliegend sodann eine Rechtsfrage. Die Beschwerdeführerin macht jedenfalls nicht geltend, die Behörde gehe von einem falschen Sachverhalt aus. Der persönliche Eindruck in einer mündlichen Anhörung spielt im Zusammenhang mit der Klärung einer Rechtsfrage, wenn überhaupt, nur eine untergeordnete Rolle. Zudem entfallen bei einer Interessenkollision die Befugnisse der Eltern in der entsprechenden

Angelegenheit ohnehin von Gesetzes wegen (vgl. Art. 306 Abs. 3 ZGB). Die damit verbundene Einschränkung der rechtlichen Sorge ist daher nicht eine Folge der angefochtenen Entscheidung, sondern wird lediglich vorfrageweise festgestellt. Der angefochtene Entscheid wirkt sich demnach nicht unmittelbar auf die Rechte der Eltern aus. Trotzdem durfte sich die KESB gegenüber einer (damals) nicht anwaltlich vertretenen Person nicht auf die Einholung einer schriftlichen Stellungnahme beschränken und die Durchführung einer persönlichen Anhörung von deren Inhalt oder einem ausdrücklichen Antrag abhängig machen. Zumindest hätte sie beim Ausbleiben einer schriftlichen Stellungnahme zu einer Anhörung vorladen müssen und

- 8 - erst danach gegebenenfalls Säumnisfolgen zur Anwendung bringen und von einem Verzicht ausgehen dürfen (vgl. BSK ZGB I-Maranta, Art. 447 N 21a). Es liegt daher eine Verletzung der Pflicht zur persönlichen Anhörung vor, die im Übrigen entgegen der Auffassung der Vorinstanz trotz vollumfänglicher Kognition (§ 65 EG KESR i.V.m. Art. 446 Abs. 1 ZGB) nicht geheilt wurde (act. 8 S. 8 E. 4.5.5), da das Rechtsmittelverfahren nur schriftlich geführt wurde (vgl. act. 2 S. 6).

## **E. 8**

Die Beschwerdeführerin beantragt, das Verfahren sei an die erste Instanz zurückzuweisen, damit eine persönliche Anhörung vorgenommen werden könne. Sinn und Zweck der persönlichen Anhörung sei der persönliche Eindruck der Behörde. Ob es sich dabei um einen Leerlauf handle, wie die Vorinstanz meinte (act. 8 S. 9 E. 4.5.5), könne diese gar nicht beurteilen, da es um den persönlichen Eindruck der Behörde (gemeint wohl: der KESB im Unterschied zum Bezirksrat als Rechtsmittelinstanz) gehe (act. 2 S. 6 Ziff. 13). Wegen ihrer Unmittelbarkeit hat eine persönliche Anhörung eine andere Qualität als eine schriftliche Stellungnahme und kann daher nicht ohne Weiteres durch eine solche ersetzt werden. Der persönliche Eindruck lässt sich nur beschränkt in einem Protokoll festhalten und übermitteln. Diese Problematik besteht jedoch immer, da eine persönliche Anhörung in der Regel nur einmal im erstinstanzlichen Verfahren durchgeführt wird und die Rechtsmittelinstanzen gestützt auf das Protokoll und ohne eigenen persönlichen Eindruck entscheiden. Der persönliche Eindruck leistet einen Beitrag zur Würdigung der verbalen Äusserungen einer Partei. Seine Wirkung ist in der Regel nicht neutral, sondern er stützt entweder die Parteidarstellung oder widerspricht ihr. Dieses Element fehlt in der Argumentation der Beschwerdeführerin. Sie sagt nicht, was sich aus dem persönlichen Eindruck zu ihren Gunsten ergeben sollte. Der persönliche Eindruck erscheint als reiner Selbstzweck ohne Auswirkungen auf das Ergebnis. Es erübrigt sich daher eine Rückweisung an eine der Vorinstanzen zur Durchführung einer persönlichen Anhörung. Wenn die Beschwerdeführerin nicht dartut, was sich da-

- 9 - durch am Entscheid in der Sache ändern würde, erscheint eine Rückweisung zu diesem Zweck als Leerlauf.

## **E. 9**

Ob eine Interessenkollision i.S. von Art. 306 ZGB zwischen dem Kind und den Eltern vorliegt, ist abstrakt, d.h. losgelöst vom konkreten Einzelfall, zu bestimmen. Wenn die Interessen des Kindes denen der Eltern unmittelbar widersprechen, besteht eine direkte Interessenkollision. Widersprechen die Interessen des Kindes denen eines Dritten, der den Eltern besonders nahe steht, liegt eine indirekte Interessenkollision vor. Als Beispiel werden erbrechtliche Auseinandersetzungen genannt, etwa wenn der Grossvater einen

Elternteil auf den Pflichtteil setzt und die freie Quote einem Enkel zuweist (BSK ZGB I-Schwenzer / Cottier, Art. 306 N 4 f.).

#### **E. 10**

Wenn die Beschwerdeführerin der Vorinstanz vorwirft, obwohl die Erstinstanz noch von einer abstrakten Interessenkollision gesprochen habe, gehe sie überraschenderweise neu von einer direkten Interessenkollision aus (act. 2 S. 7 Ziff. 15 und S. 9 Ziff. 21), vermischt sie die Begriffspaare "abstrakt - konkret" einerseits und "direkt - indirekt" andererseits und konstruiert einen Gegensatz, den es nicht gibt. Im Übrigen bezieht sich die Vorinstanz auf die selben rechtlichen Grundlagen und den gleichen Sachverhalt wie die KESB, auch wenn sie ihren Entscheid ausführlicher begründet, so dass der Einwand, es handle sich um einen Überraschungsentscheid, von vornherein an der Sache vorbeigeht.

#### **E. 11**

Wie die Vorinstanz festhielt und von der Beschwerdeführerin nicht in Abrede gestellt wird, besteht zwischen dem Kind C.\_\_\_\_\_ und dem Verfahrensbeteiligten Vater, der von seinem Vater, dem Grossvater von C.\_\_\_\_\_, als Erblasser zugunsten von C.\_\_\_\_\_ auf den Pflichtteil gesetzt wurde, eine direkte Interessenkollision (act. 8 S. 10 E. 5.4). Ist nur ein Elternteil verhindert, kann grundsätzlich der andere Elternteil einspringen, so dass keine Verhinderung vorliegt (BK ZGB-Affolter-Fringeli / Vogel, Art. 306 N 25). Besteht der Verhinderungsgrund in einer direkten Interessenkollision mit dem einen Elternteil, liegt bezogen auf den anderen Elternteil in der Regel ein indirekter Interessenkonflikt vor, analog zum Fall eines nahestehenden

- 10 - Dritten, so dass gleichzeitig auch die Befugnisse des anderen Elternteils entfallen (BK ZGB-Affolter-Fringeli / Vogel, Art. 306 N 34). Als Folge der direkten Interessenkollision zwischen C.\_\_\_\_\_ und ihrem Vater besteht somit zwischen C.\_\_\_\_\_ und der Beschwerdeführerin zumindest eine indirekte Interessenkollision. Der Umstand, dass sie getrennt leben, ändert nichts daran, dass zwischen den beiden Eltern ein besonderes Näheverhältnis besteht und sie keine beliebigen Dritten sind.

#### **E. 12**

Auf ein besonderes Näheverhältnis deutet insbesondere auch der Umstand, dass die Beschwerdeführerin Geschäftsräume in einer Liegenschaft mietet, die der Verfahrensbeteiligte als Erbvorbezug erhielt und für die er gegenüber seiner Tochter C.\_\_\_\_\_ als Miterbin ausgleichspflichtig ist, was unter Umständen den Verkauf dieser Liegenschaft erfordert (vgl. act. 8 S. 11 E. 5.5). Die Vorinstanz bejahte daher zu Recht sogar eine direkte Interessenkollision zwischen der Beschwerdeführerin und ihrer Tochter. Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, vermag nicht zu überzeugen. Auch wenn weder die Erbengemeinschaft noch die Beschwerdeführerin als Mieterin über die Liegenschaft verfügen können, kann die Erbengemeinschaft dennoch über die Ausgleichsfordernung auf einen Verkauf hinwirken, was wegen den damit verbundenen Risiken einer Mietzinserhöhung oder einer Kündigung nicht im Interesse der Beschwerdeführerin als Mieterin liegt. Dass nach einer Übertragung der Liegenschaft auf die Tochter eine Interessenkollision vorliegen würde, stellt selbst die Beschwerdeführerin nicht in Abrede. Die blosse Möglichkeit einer solchen Übertragung begründet allerdings noch keine Interessenkollision, solange sie nicht unmittelbar bevorsteht, weshalb dieser Sachverhalt ausser Betracht fällt, obwohl die dazu geäusserten pauschalen Vorbehalte der Beschwerdeführerin nicht zu überzeugen vermögen (act. 2 S. 8 Ziff. 17).

### **E. 13**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanzen in der Sache zu- recht eine Interessenkollision zwischen der Beschwerdeführerin und ihrer Tochter C.\_\_\_\_\_ mit Bezug auf die Erbteilung ihres Grossvaters feststellten, der ihre Ver-

- 11 - tretungsbefugnisse entfallen lässt. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen und der angefochtene Entscheid der KESB, mit dem für C.\_\_\_\_\_ im Nachlass ihres Grossvaters ein Vertretungsbeistand ernannt wurde, ist zu bestätigen. IV. Da die Beschwerdeführerin unterliegt, sind ihr die Verfahrenskosten aufzuerlegen und ist ihr keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.